

Der Verkehr mit Web-, Woll- und Strichwaren.

Der Inhalt der neuen Bestimmungen über die Reichsbekleidungsstelle und über die damit dem Handel in bürgerlichen Bekleidungsgegenständen auferlegten Beschränkungen ist bereits (vergl. Erstes Morgenbl. vom 14. d. M.) ausführlich mitgeteilt worden. Wir tragen hier noch das Verzeichnis derjenigen Gegenstände nach, auf die jene neuen Beschränkungen (außer den Bestimmungen über den Kettenhandel und der Vorschrift, daß die geschnitzte Herstellung, abgesehen von Maßschneiderei und Musterkollektionen, nur auf Bestellung und festen schriftlichen Auftrag erfolgen darf) keine Anwendung finden:

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide. — 2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht. — 3. Alle Artikel die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4. — 4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dugendpaar weniger als 750 Gramm und baumwollene Herrensocken, von denen das Dugendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen. — 5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Riemen, Schnürkel, Polenträger und Strümpfbänder. — 6. Spitzen und Weißwaren, Lavasseriewaren, Volamentierwaren für Möbel- und Kleiderbezug. — 7. Mützen, Hüte und Schleier. — 8. Schirme. — 9. Teppiche, Käuferhose, Bettüberdecken und farbige Tischdecken. — 10. Möbelloffe. — 11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge, Tischgardinen meterweite.

12. Wollene Damenkleider und Mäntelloffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt. — 13. Baumwollene, einfarbige oder buntschwebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt. — 14. Baumwollene bestückte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt. — 15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt. — 16. Verbandstoffe und Damenbinden. — 17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungelapchen). — 18. Herrenhosen, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt. — 19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbezug und Militärausrüstungsgegenstände. Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75 Mark, für den Sack- und Sportanzug 60 Mark, für den Rock und Gehrock 47 Mark, für die Sachpate 32 Mark, für die Weste 10 Mark, für das Beinleid 18 Mark, für den Winterüberzieher 80 Mark, für den Sommerüberzieher 65 Mark, für den Wettermantel aus Vodenstoff 40 Mark übersteigt.

20. Für alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 8. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich in Besitz der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60 Mark, für ein Jackenkleid 80 Mark, für ein Wattekleid 40 Mark, für eine wollene Bluse 15 Mark, für eine Wäschebluse 12 Mark, für einen wollenen Morgenrock 30 Mark, für einen Wackmorgenrock 20 Mark, für ein garniertes wollenes Kleid 100 Mark, für einen Kleiderrock 25 Mark übersteigt. — 21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke. — 22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6.50 Mark, für ein Damennachthemd 10 Mark, für ein Damenbeinkleid 5 Mark, für eine Untertaille 5 Mark, für einen Friseurmantel 10 Mark, für einen Wackunterrock 12 Mark, für eine Morgenjacke 10 Mark, für eine Nachtsacke 5 Mark übersteigt. — 23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung. — 24. Korsetts und Korsettschoner.

25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbseidene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt. — 26. Gemusterte weiße Tischzeuge. — 27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt. — 28. Kragen und Manschetten Vorstecker und Einsätze, Strawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-, Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt. — 29. Tischentwäcker. — 30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4.50 Mark für das Stück übersteigt. Hirschbüxten aus weichen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt. — 31. Seidene Schuhe. — 32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden. — 33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt. — 34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.